

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.12.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass zusätzlich zu Tagfahrleuchten an Kraftfahrzeugen auch Schlussleuchten eingeschaltet werden dürfen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 40 Mitzeichnungen und 13 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es bisher nur zulässig sei, Schlussleuchten an Kraftfahrzeugen (Kfz) gemeinsam mit dem Abblendlicht zu nutzen. Tagfahrleuchten gleichzeitig mit den Schlussleuchten einzuschalten sei hingegen verboten. Dieses Verbot sei nicht nachvollziehbar, da Schlussleuchten keine Blendung erzeugten. Die Nutzung des Tagfahrlichts spare gegenüber dem Abblendlicht Energie und Kraftstoff. Es sei sinnvoll, eine freiwillige Nachrüstung für Kfz anzubieten, durch die Tagfahr- und Schlussleuchten gekoppelt angeschaltet werden könnten; Kfz könnten so besser gesehen werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einführend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Sicht und Sichtbarkeit zwei wesentliche Aspekte der aktiven Fahrzeugsicherheit sind. Zum einen sind gute Scheinwerfer nötig, um auch nachts ausreichend weit sehen zu können. Zum

anderen sollte aber auch das eigene Fahrzeug gut sichtbar sein, um nicht übersehen zu werden. Letzteres gilt sowohl in der Nacht als auch bei Tage. Darüber hinaus sollte die Beleuchtung am Fahrzeug so gestaltet sein, dass sie andere Verkehrsteilnehmende weder irritiert noch blendet.

Die mit der Petition vorgeschlagene Ergänzung der internationalen Bau- und Betriebsvorschriften für Lichttechnische Einrichtungen an Kfz wurde durch eine Änderung der UN-ECE-Regelung Nr. 48 bereits umgesetzt.

Nach Nr. 6.2.7.6.2 der UN-ECE-Regelung Nr. 48 dürfen die Tagfahrleuchten auch alternativ zusammen mit den Schlussleuchten eingeschaltet sein. Die weiteren Schaltungsvorschriften für Tagleuchten können dem Amtsblatt der Europäischen Union (Abl. L 323, S. 46, vom 6. Dezember 2011) entnommen werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.